

2. Richtlinie für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ortschaftsräte und Ortsvorsteher sowie der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Aufgrund § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla in seiner Sitzung am 13.12.2010 (Beschluss-Nr. GR 074/2010) folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Konkretisierung des gesetzlichen Aufgabenkatalogs

(1) Aufgaben, für die der Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie der Bürgermeister kraft Gesetzes ausschließlich zuständig sind, sind von einer Wahrnehmung durch die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher ausgeschlossen.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall bestimmte ortschaftsbezogene Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Ortsvorsteher übertragen.

(3) Bei der Umsetzung des § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sind bezogen auf die dort unter Nr. 1 bis 7 geregelten Angelegenheiten folgende Grundsätze anzuwenden:

Nr. 1 (Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung öffentlicher Einrichtungen):

Öffentliche Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, sind nicht vorhanden. Eine Anwendung entfällt.

Nr. 2 und 3 (Straßen, Wege, Plätze, Ortsbild, öffentliche Park- und Grünanlagen):

Die finanziellen Mittel für entsprechende Maßnahmen sind begrenzt. Des Weiteren ist die Durchführbarkeit von einer Reihe äußerer Faktoren (Fördermittel, Witterungsverhältnisse, investive Maßnahmen anderer Verwaltungs- und Versorgungsträger) abhängig. Die Berücksichtigung von Gemeinwohlgesichtspunkten bei der Festlegung von Prioritäten ist nur unter Einbeziehung der Gesamtgemeinde möglich.

Die Beteiligung der Ortschaftsräte erfolgt durch Maßnahmenanmeldung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung. Die verbindliche Einstellung in den Haushaltsplan bleibt dem Gemeinderat vorbehalten. Der Haushaltsplanvollzug soll sich, sofern es die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zulassen, an den Vorschlägen der Ortschaftsräte orientieren.

Nr. 4 (Vereinsförderung):

Eine klare Zuordnung der Vereine zu Ortschaften ist aufgrund der Vereinsstrukturen nicht möglich. Eine sachgerechte, gleichmäßige und effiziente Förderung ist nur unter Einbeziehung aller Vereine in der Gemeinde möglich. Die Vereinsförderung verbleibt beim Gemeinderat und seinen Ausschüssen.

Nr. 5 bis 7 (Heimatspflege, Partnerschaften, Repräsentation):

Abweichend von Abs. 1 werden in diesem Bereich auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung durch die Ortsvorsteher bzw. die Ortschaftsräte wahrgenommen, die sich bei Bedarf der sachlichen und personellen Mittel der Gemeindeverwaltung bedienen. Hierzu zählen insbesondere Ehrungen und Jubiläen. Der Bürgermeister behält es sich vor, in Fällen herausgehobener Bedeutung für die Gesamtgemeinde ebenfalls repräsentativ tätig zu werden.

§ 2 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

Für die Aufgabenerfüllung im Rahmen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 SächsGemO werden jeder Ortschaft folgende Mittel zugewiesen:

- a) Ein Sockelbetrag von 300 € je Ortschaft
- b) Ein Betrag von 0,50 € / Einwohner der Ortschaft (entsprechend Einwohnerzahl Statistisches Landesamt zum 30.06. Vorjahr).

Ändert sich der Gesamtbetrag der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel durch Beschluss des Gemeinderates, wird der Betrag nach b) entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Ortsteile angepasst.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft und ist erstmals auf das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden. Gleichzeitig treten die Richtlinien gemäß Beschluss GR 037/2002 vom 04.11.2002 außer Kraft.